



SICHERHEIT IM BETRIEB

BRANDSCHUTZ ORGANISIEREN – ARBEITSSICHERHEIT GARANTIEREN!



TOP-THEMA

WENN BRANDSCHUTZ FEHLT, DROHEN FOLGEN

Ferienunterkünfte boomen. Doch vernachlässigte Prävention kann Betreiber haftbar machen. **S. 3**

BEREIT FÜR DAS NÄCHSTE ARBEITS- SCHUTZ-AUDIT?

Unser Praxisfragebogen hilft Ihnen, Schwachstellen zu erkennen und Kontrollen sicher zu bestehen. **S. 6**

EPOXIDHARZ: KLEINE FEHLER, GROSSE FOLGEN

Schon kurzer Hautkontakt kann sensibilisieren. Schützen Sie sich vor dauerhaften Folgen. **S. 8**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit

DAS EXPERTENTEAM



Oliver Kienzler

Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz, Dozent, Autor und externer Brandschutzbeauftragter



Sven Rost

Selbstständiger Brandschutzbeauftragter in den unterschiedlichsten Branchen und nebenbei Dozent und Ausbilder im Brandschutzbereich

Ferien, Messen und Regelwerke

Liebe Leserin, lieber Leser,

in der vorliegenden Ausgabe haben wir unterschiedliche Beiträge zusammengestellt, die verdeutlichen, dass Brandschutz ganzjährig und in den verschiedensten Lebens- und Anwendungsbereichen relevant und unverzichtbar ist. Von Ferienwohnungen über Messen bis zu einem Ausblick auf den Feuerwerksverkauf im Dezember ist dieses Mal alles dabei.

Ein besonders lesenswerter Beitrag ist der Artikel zum TÜV-Baurechtsreport 2026. Die Ergebnisse zeigen, dass Brandschutz und Sicherheit nicht überall den Stellenwert haben, den sie verdienen – hoffentlich nicht in Ihrem Betrieb.

Ich wünsche Ihnen spannende Einblicke!

Herzlichst

Oliver Kienzler

ALLES INKLUSIVE



Onlinebereich

Nutzen Sie über 500 Checklisten, Muster und Vorlagen unter: www.safetyxperts.de/login



Spezialreports & Facharchiv

Möchten Sie in ein Thema tiefer eintauchen, finden Sie praktische E-Books und Arbeitshilfen.



Fragen an die Xperten

Stellen Sie Ihre individuellen Fragen zum Brandschutz gerne über das Kontaktformular auf safetyxperts.de/login



Videos & Webinare

Im Onlinebereich finden Sie unter „Videos“ und „Veranstaltungen“ praktische Inhalte für Ihre Brandschutzschulungen und Unterweisungen.





Wenn der Urlaubseinkauf plötzlich zum Brandschutzthema wird

Eigentlich wollte ich im Urlaub nur schnell ein paar Getränke und Kleinigkeiten für den Abend einkaufen. Doch wie so oft schaut ein Brandschützer automatisch etwas genauer hin. Direkt im Eingangsbereich eines großen Supermarktes fiel mir die rote RWA-Bedienstelle auf – allerdings erst auf den zweiten Blick.

Der Windfang des Marktes dient augenscheinlich als Abstellfläche für allerlei Aktionsware auf fahrbaren Regalen und Paletten. Das Auslöseelement der Rauch- und Wärmeabzugsanlage war hinter Paletten mit Blumenerde und Brennholz praktisch verborgen. Was Kunden kaum auffällt, kann im Brandfall schwerwiegende Folgen haben.



Im Brandfall kritisch: Die Bedienstelle für die RWA-Anlage ist nur schwer erkennbar.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen im Brandfall dazu, gefährlichen Rauch aus Gebäuden abzuleiten und Fluchtwege rauchfrei zu halten. Die Auslösung erfolgt häufig manuell über gut sichtbare Bedienstellen. Genau deshalb müssen diese jederzeit frei zugänglich, eindeutig erkennbar und ohne Hindernisse erreichbar sein. Im Ernstfall entscheiden hier oft wenige Sekunden. Wenn Menschen in Panik geraten, Rauch die Sicht einschränkt und Mitarbeiter oder Einsatzkräfte der Feuerwehr erst Hindernisse beseitigen müssen, kann wertvolle Zeit verloren gehen. Besonders in Verkaufsstätten mit hoher Personenanzahl sind solche Einschränkungen extrem kritisch.

Der Vorfall zeigt einmal mehr: Brandschutz scheitert selten an fehlender Technik, sondern häufig an alltäglicher Nachlässigkeit. Regelmäßige Unterweisungen des Personals sowie kontinuierliche Kontrolle der sensiblen Bereiche sind das A und O für den betrieblichen Brandschutz. Dies dient nicht nur der Sicherheit von Personal und Besuchern, sondern minimiert im Brandfall auch das Haftungsrisiko. Eine zugestellte RWA-Bedienstelle wirkt auf den ersten Blick harmlos, kann im Ernstfall jedoch gravierende Folgen haben. (OK)

Warum fehlende Brandprävention für Betreiber teuer werden kann

Ferienwohnungen, Pensionen und alternative Übernachtungsangebote boomen. Doch wo Gäste unkompliziert für günstiges Geld einchecken, werden Brandschutz, Genehmigungen und Rettungswege oft vernachlässigt und somit schnell zur gefährlichen Nebensache. Was viele Betreiber unterschätzen: Bei Bränden sind nicht nur Menschenleben in Gefahr, sondern es drohen auch persönliche Haftung, hohe Bußgelder und strafrechtliche Konsequenzen.

Plattformen wie Airbnb, Monteurzimmer-Portale oder kurzfristige Vermietungen über soziale Netzwerke haben den Übernachtungsmarkt in den vergangenen Jahren stark verändert. Damit agieren dort inzwischen nicht mehr nur Beherbergungs-Profis, sondern auch viele Privatleute sind als Vermieter aktiv. Diese sind mit den Vorschriften und Notwendigkeiten des Brandschutzes jedoch oft nicht vertraut. Was viele Betreiber nicht wissen: Mit der Vermietung von Schlafplätzen tragen sie die Verantwortung für die Sicherheit der Übernachtungsgäste. Gerade kleinere Betriebe oder private Vermieter bewegen sich deshalb in einer gefährlichen Grauzone zwischen „privater Nutzung“ und gewerblicher Beherbergung.

Dabei geht es nicht nur um Vorschriften oder Bürokratie, sondern um den Schutz von Menschenleben. Gäste kennen das Gebäude nicht, schlafen in fremder Umgebung und reagieren im Ernstfall häufig verzögert oder orientierungslos. Ein Brand in einer Ferien-

wohnung oder Pension kann sich daher schnell zu einer lebensgefährlichen Situation entwickeln.

Genehmigung und behördliche Vorgaben

Ob eine Ferienwohnung oder Pension genehmigungspflichtig ist, hängt zunächst von der jeweiligen Landesbauordnung, der Nutzungsart und der Größe des Objektes ab. In vielen Fällen reicht die Umwandlung einer Wohnung in eine gewerbliche Ferienunterkunft bereits aus, um eine Nutzungsänderung erforderlich zu machen. Besonders kritisch wird es, wenn mehrere Gäste gleichzeitig beherbergt werden oder regelmäßig wechselnde Personen im Gebäude übernachten.

Viele Anbieter gehen irrtümlich davon aus, dass eine normale Wohnung automatisch auch als Ferienwohnung genutzt werden darf. Genau hier beginnen jedoch häufig die Probleme. Denn mit der gewerblichen Nutzung ändern sich oftmals die Anforderungen

Fortsetzung auf Seite 4



an Rettungswege, Rauchwarnmelder und organisatorische Brandschutzmaßnahmen. Pensionen oder kleinere Beherbergungsstätten unterliegen zusätzlich häufig den Anforderungen der Beherbergungsstättenverordnung der jeweiligen Bundesländer oder Satzungen der Landkreise oder Kommunen. Abhängig von der Bettenanzahl oder Gebäudestruktur können daher Vorgaben aus Sonderbauverordnungen greifen. Liegt keine genehmigte Nutzung vor oder werden behördliche Auflagen ignoriert, kann dies im Schadensfall erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Auch Versicherungen verlangen zunehmend nachvollziehbare Brandschutzmaßnahmen.

Das Einmaleins im Brandschutz:

Rauchwarnmelder, Rettungswege, Feuerlöscher

Brandschutz in Ferienwohnungen und Pensionen muss praxistauglich, verständlich und zuverlässig sein. Deshalb sind einfache und klare Sicherheitsstrukturen entscheidend. Rauchwarnmelder gehören heute zur absoluten Grundausstattung. Entscheidend ist jedoch nicht nur die reine Montage, sondern auch auf eine fachgerechte Positionierung, Wartung und Funktionsprüfung müssen Sie achten. Denn in Ferienunterkünften werden Batteriewarnungen oder Störungen häufig zu spät bemerkt.

Außerdem müssen Flucht- und Rettungswege jederzeit frei nutzbar sein und dürfen nicht durch Möbel, Fahrräder oder Einbauten blockiert werden. Auch Fenster als zweiter Rettungsweg müssen für Rettungskräfte ungehindert erreichbar sein. Geeignete Feuerlöscher sollten gut sichtbar und leicht zugänglich sein sowie regelmäßig gewartet werden.

Sicherheitsinformationen für Gäste

Ein oft unterschätzter Punkt ist die Information der Gäste. Hinweise zu Rettungswegen, Notrufnummern oder Verhaltensregeln im Brandfall müssen gut sichtbar angebracht werden. Für internationale Gäste sind auch mehrsprachige Informationen oder leicht verständliche Piktogramme von Vorteil. In professionell geführten Häusern gehören Flucht- und Rettungspläne mittlerweile zum Standard. Kleinere Vermieter verzichten darauf leider häufig vollständig.



Zum Schutz von Gästen und Betreibern benötigen Ferienunterkünfte klare und zuverlässige Brandschutzmaßnahmen.

Brandrisiko: Elektrische Anlagen

Defekte Mehrfachsteckdosen, alte oder beschädigte Küchengeräte oder veraltete und überlastete Elektroinstallationen gehören zu den häufigsten Brandursachen in kleineren Unterkünften.

Gerade ältere Gebäude sind nicht für die heutige elektrische Belastung ausgelegt. Zusätzliche Risiken entstehen durch mobile Heizgeräte, unsachgemäß installierte Klimageräte oder private Umbauten ohne Fachfirmen. Auch das Laden von E-Bike-Akkus in der Ferienunterkunft steigert das Brandrisiko erheblich.

Im eigenen Interesse: Alternative Vermietungsmodelle kritisch betrachten

Nicht jede Unterkunft, die online angeboten wird, erfüllt automatisch baurechtliche oder brandschutztechnische Anforderungen. Besonders kritisch sind improvisierte Schlafplätze in Kellern, Gartenhäusern, Dachböden oder umgebauten Garagen. Auch sogenannte „Tiny Houses“, Containerlösungen oder temporäre Übernachtungsangebote auf Privatgrundstücken bewegen sich häufig außerhalb geregelter Sicherheitsstandards.

Viele Anbieter möchten möglichst unkompliziert zusätzliche Einnahmen generieren und betrachten Brandschutz eher als Kostenfaktor denn als lebenswichtige Schutzmaßnahme. Gleichzeitig fehlt vielen Gästen das Bewusstsein für mögliche Risiken. Bewertungen auf Buchungsplattformen konzentrieren sich meist auf Sauberkeit, Lage oder WLAN. Kaum jemand achtet auf Sicherheitsstandards.

Konsequenzen bei fehlender Genehmigung

Denken Sie auch immer daran: Wenn Sie ohne erforderliche Genehmigung vermieten und dabei brandschutztechnische Vorgaben missachten, setzen Sie nicht nur Ihre Gäste, sondern auch sich selbst erheblichen Risiken aus. Nach behördlichen Kontrollen sind Nutzungsuntersagungen, Bußgelder und Rückbauverfügungen die üblichen Konsequenzen. Auch mit Problemen mit Nachbarn und Eigentümergemeinschaften sowie dem Verlust des Versicherungsschutzes müssen Sie rechnen. Besonders dramatisch wird die Situation nach einem Brandereignis. Stellt sich heraus, dass notwendige Genehmigungen fehlten oder Sicherheitsmaßnahmen bewusst ignoriert wurden, können Sie als Betreiber persönlich haftbar gemacht werden. Dies betrifft nicht nur große Pensionen, sondern ausdrücklich auch private Vermieter.



Fazit

Brandschutz in Ferienwohnungen und Pensionen ist weit mehr als eine formale Pflicht. Als Betreiber übernehmen Sie Verantwortung für Menschen, die sich in einer fremden Umgebung auf sichere Rahmenbedingungen verlassen. Gerade bei alternativen Übernachtungsangeboten müssen die Sicherheitsanforderungen verstärkt in den Blick genommen werden. Nicht jede online angebotene Unterkunft erfüllt die Anforderungen an Brandschutz und Genehmigungen. Wenn Sie Ferienunterkünfte professionell betreiben möchten, sollten Sie daher frühzeitig Behörden, Brandschutzfachplaner und Versicherer einbinden. Vorschriftenmäßige, funktionierende Schutzmaßnahmen schaffen Sicherheit für Gäste und helfen, Haftungs- und Betriebsrisiken zu minimieren. Denn im Ernstfall entscheidet funktionierender Brandschutz oft über den Ausgang einer kritischen Situation.

(OK)



Brandschutz: Welche Regeln sind wirklich verbindlich?

Im Brandschutz herrscht oft Unsicherheit: Was ist tatsächlich ein Gesetz und was „nur“ eine Empfehlung? Viele Vorschriften besitzen zwar keinen direkten Gesetzescharakter, werden in der Praxis aber nahezu wie Gesetze behandelt. Wer sie ignoriert, riskiert nicht nur Ärger mit Behörden und Versicherern, sondern im Ernstfall auch eine persönliche Haftung.

Grundlage des baulichen Brandschutzes sind Gesetze und Verordnungen, etwa die Landesbauordnungen oder die Sonderbauverordnungen. Diese formulieren jedoch meist nur allgemeine Schutzziele. Die konkrete Umsetzung erfolgt häufig über technische Vorschriften und Normen. Zu den anerkannten Regeln der Technik zählen beispielsweise DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VdS-Richtlinien, DGUV-Regeln und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Zwar sind diese Regelwerke keine Gesetze, in der Praxis haben sie jedoch eine hohe Bedeutung. Der Grund: Gerichte, Sachverständige, Behörden und Versicherer nehmen diese Vorgaben als Maßstab dafür, ob ein Gebäude „ordnungsgemäß“ abgesichert wurde. Wenn Sie von diesen Standards abweichen, müssen Sie die Schutzwirkung von alternativen Lösungen nachweisen.

Die ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ konkretisiert zahlreiche Anforderungen an Betriebe. Zwar ist auch die ASR kein Gesetz, bei ihrer Einhaltung greift jedoch die Vermutungswirkung, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. DGUV-Vorschriften sind dagegen verbindliches Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. DGUV-Regeln und -Informationen dienen als praxisnahe Empfehlungen. Zudem verlangen viele Versicherer die Einhaltung bestimmter Regeln oder VdS-Vorgaben. Bei Verstößen müssen Sie im Schadensfall mit Leistungskürzungen oder Regressforderungen rechnen.



Fazit

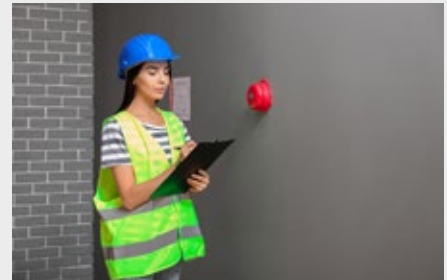
Viele Regelwerke im Brandschutz sind zwar keine Gesetze, wirken in der Praxis jedoch nahezu ebenso verbindlich. Bei behördlichen Prüfungen, Gerichtsverfahren oder nach einem Brand dienen sie als Maßstab der anerkannten Regeln der Technik. Wer von diesen Standards abweicht, muss ein gleichwertiges Schutzniveau nachweisen. Entscheidend ist daher das Zusammenspiel von gesetzlichen Vorgaben, technischen Regeln und aktueller Fachpraxis. (OK)

Das ist beim Lagern und Verkauf von Feuerwerkskörpern im zu beachten

Beim Verkauf und bei der Lagerung von Feuerwerk der Kategorien F1 und F2 gelten strenge Vorgaben nach dem Sprengstoffgesetz. Händler müssen den Verkauf mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der zuständigen Behörde anzeigen. Ohne zusätzliche Genehmigung dürfen nur begrenzte Mengen gelagert werden. Feuerwerkskörper sind in der Originalverpackung aufzubewahren und vor Wärme, offenen Flammen sowie leicht brennbaren Materialien zu schützen. Eine gemeinsame Lagerung mit Spraydosen oder Druckgaspackungen ist unzulässig. In Verkaufs- und Lagerräumen gilt absolutes Rauchverbot, und geeignete Feuerlöscher müssen vorhanden sein. Der Verkauf von F2-Feuerwerk ist ausschließlich in geschlossenen Verkaufsräumen erlaubt. Zudem muss geschultes Personal anwesend sein, das zu Sicherheits- und Altersvorschriften unterwiesen wurde. (OK)

Baurechtsreport 2026: Alarmierende Mängel bei Gebäudetechnik

Der aktuelle Baurechtsreport 2026 des TÜV-Verbands zeigt eine deutliche Verschlechterung der technischen Gebäudesicherheit im Berichtsjahr 2025. Wesentliche Mängel wurden bei 35,9 Prozent der wiederkehrend geprüften Anlagen festgestellt – ein deutlicher Anstieg gegenüber dem Vorjahr. Nur noch rund jede vierte Anlage war mängelfrei.



Mängel frühzeitig erkennen.

Besonders betroffen sind Lüftungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Sicherheitsstromversorgungen, Sicherheitsbeleuchtungen sowie Brandmelde- und Alarmierungsanlagen. Bei Lüftungsanlagen lag die Mängelquote bereits bei 44,2 Prozent, bei Feuerlöschanlagen bei 40,6 Prozent. Bei den wiederkehrenden Prüfungen von Brandmeldeanlagen zeigte sich, dass 30,4 Prozent wesentliche Mängel (2024: 20,5 %) und 45 Prozent geringfügige Mängel aufwiesen. Somit war nur jede vierte BMA (24,6 %) mängelfrei.

Der TÜV-Verband warnt vor Risiken in Krankenhäusern, Schulen und Versammlungsstätten. Die Ursache sind zunehmende technische Komplexität, Kostendruck und Fachkräftemangel. Gefordert werden verbindliche Prüfstandards, eine konsequente Mängelbeseitigung und belastbare Notfallkonzepte.



Fazit

Die aktuellen Zahlen zeigen deutlich, dass technische Gebäudesicherheit und Brandschutz vielerorts unter wachsendem Druck stehen. Als Brandschutzverantwortlicher sind Sie gefordert, Wartung und Instandhaltung konsequent in den Mittelpunkt Ihrer Sicherheitsstrategie zu stellen. (OK)

Mit diesen Fragen bestehen Sie jedes Audit zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Mangelnde Motivation, hohe Krankenstände und Defizite im Arbeits- und Gesundheitsschutz beeinträchtigen Kosten, Ertrag und Qualität. Verschaffen Sie sich daher regelmäßig ein Bild vom Arbeits- und Gesundheitsschutz – auch im Hinblick auf Kontrollen durch Behörden und Berufsgenossenschaften. Der folgende Praxisfragebogen unterstützt Sie dabei.



Organisatorisches
Anwesende:
Datum:
Firma:
Adresse:
WZ-Code (siehe DGUV-Vorschrift 2):
Unfallversicherungsträger:
Anzahl Mitarbeiter:
Einsatzstunden (verteilt auf Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit):
Kurzbeschreibung des Betriebs:

Gerade die Organisation zeigt früh, wie belastbar der Arbeitsschutz ist. Fehlende Zuständigkeiten oder Doppelrollen führen oft dazu, dass Arbeitsschutzthemen nicht konsequent umgesetzt werden.

1. Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes		
Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Sind Unternehmenspflichten schriftlich auf Fachkundige übertragen (Rechtsquelle: § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz, ArbSchG, § 13 DGUV-Vorschrift 1)?
☐	☐	Erfolgt die sicherheitstechnische Betreuung durch einen eigenen sicherheitstechnischen Dienst?
☐	☐	Erfolgt die sicherheitstechnische Betreuung durch einen externen sicherheitstechnischen Dienst?
☐	☐	Erfolgt die betriebsärztliche Betreuung durch einen eigenen Betriebsarzt bzw. Arbeitsmediziner?
☐	☐	Erfolgt die betriebsärztliche Betreuung durch einen externen Betriebsarzt bzw. betriebsärztlichen Dienst?
☐	☐	Ist ein Arbeitsschutzausschuss gebildet (§ 11 Arbeitssicherheitsgesetz)?
☐	☐	Sind Sicherheitsbeauftragte bestellt (§ 22 Sozialgesetzbuch VII)?
☐	☐	Ist die Erste Hilfe organisiert (§ 10 ArbSchG)?
☐	☐	Sind Ersthelfer bestellt (§ 10 ArbSchG)?
☐	☐	Ist der Brandschutz organisiert (§ 10 ArbSchG)?
☐	☐	Ist eine aktuelle Brandschutzordnung vorhanden?

☐	☐	Sind Brandschutzhelfer vorhanden (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.2)?
☐	☐	Ist ein Brandschutzbeauftragter bestellt?
☐	☐	Ist ein Gefahrstoffbeauftragter benannt?
☐	☐	Sind Zuständigkeiten für die Beschaffung, Lagerung und Entsorgung von (Gefahr-)Stoffen geregelt?
☐	☐	Wurde bereits eine Brandverhütungsschau durchgeführt? Wurde eine Brandschutzübung / Evakuierung geübt (§ 10 Abs. 2 ArbSchG)?
☐	☐	Ist die betriebsinterne Information und Kommunikation bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zweckmäßig geregelt (z. B. Intranet, Schwarzes Brett)?
☐	☐	Gibt es einen (Baustellen-)Koordinator, der Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten mit anderen Gewerken, Fremdfirmen o. Ä. begleitet?

2. Unterweisungen/Vorschriften		
Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Sind die Beschäftigten hinsichtlich des Verhaltens bei Notfällen instruiert?
☐	☐	Gibt es Betriebsanweisungen und sind sie allen Beschäftigten bekannt bzw. haben alle Zugriff darauf (§ 9 Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV)?
☐	☐	Werden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich o. Ä. regelmäßig unterwiesen? Erfolgt eine Dokumentation der Unterweisung? (Rechtsquelle: §§ 7, 9, 12 und 14 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 14 Gefahrstoffverordnung, GefStoffV)
☐	☐	Liegen für die Beschäftigten die erforderlichen aktuellen BG-Vorschriften aus (§ 7 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1)?



Hinweis

Unterweisungen zu Gefahrstoffen werden im Audit häufig formal als „durchgeführt“ bewertet. Kritisch wird es jedoch, wenn Unterweisungen nicht tätigkeits- oder stoffbezogen erfolgen oder die Beschäftigten keinen sicheren Umgang im Alltag beschreiben können.





3. Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Ist eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung durchgeführt worden (§ 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 7 GefStoffV, § 10 Mutterschutzgesetz usw.)?
☐	☐	Sind das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die vom Arbeitgeber festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und deren Überprüfung dokumentiert (§ 6 ArbSchG)?
☐	☐	Existiert ein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis bzw. ein Gefahrstoffkataster?
☐	☐	Liegen aktuelle Sicherheitsdatenblätter vor und sind diese zugänglich?
☐	☐	Wurde das Substitutionsgebot geprüft und dokumentiert?
☐	☐	Sind Schutzmaßnahmen nach dem STOP-Prinzip festgelegt?
☐	☐	Wird die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüft?
☐	☐	Sind Betriebsanweisungen verständlich und arbeitsplatznah formuliert?
☐	☐	Ist geeignete PSA festgelegt und verfügbar?



Die Wirksamkeit von Unterweisungen zeigt sich im Berufsalltag.

4. Unfallgeschehen

Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Werden die meldepflichtigen Unfälle gemeldet, erfasst und ausgewertet? (§ 6 Abs. 2 ArbSchG)?
☐	☐	Werden Beinaheunfälle erfasst und ausgewertet?



Hinweis

Beinaheunfälle mit Gefahrstoffen, beispielsweise Leckagen, Fehlbedienungen oder Hautkontakte, liefern wertvolle Hinweise auf Schwächen in der Organisation und Gefährdungsbeurteilung.

5. Gerätesicherheit

Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Welche überwachungsbedürftigen Maschinen und Anlagen gibt es (Beispiele: Druckbehälter, Aufzugsanlagen o. Ä.)? Existiert hierfür eine Überwachungs-dokumentation?
☐	☐	Sind die prüfpflichtigen Arbeitsmittel (z. B. Elektrogeräte) erfasst, werden sie vorschriftsmäßig überprüft und wird deren Überprüfung dokumentiert (§§ 3, 9 BetrSichV)?

6. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Sind arbeitsmedizinische Vorsorgen (Angebots- und Pflichtvorsorge) erforderlich? Falls ja: Werden die erforderlichen Vorsorgen aktuell und fristgerecht durchgeführt bzw. angeboten?
☐	☐	Wird eine Vorsorgekartei geführt?



Hinweis

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist zwingend sicherzustellen, dass die arbeitsmedizinische Vorsorge korrekt aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet und ordnungsgemäß angeboten wird. Fehler in der Ableitung oder Durchführung zählen zu den häufigsten Beanstandungen bei Prüfungen.

7. Ergebnis / Auswertung des Audits

Antwort		Frage
Nein	Ja	
☐	☐	Ein Handlungsbedarf besteht dann, wenn auch nur eine Frage mit „Nein“ beantwortet werden musste. Gibt es also Handlungsbedarf?



Fazit

Ein wirksamer Arbeits- und Gesundheitsschutz ist kein Zufallsprodukt, sondern das Ergebnis klarer Zuständigkeiten, strukturierter Prozesse und gelebter Praxis im Alltag. Der Fragebogen zeigt Ihnen schonungslos, wo Sie stehen. Generell gilt: Wer regelmäßig prüft, konsequent nachsteuert und Beschäftigte aktiv einbindet, ist nicht nur auditfest, sondern stärkt auch die Motivation, Qualität und Wirtschaftlichkeit gleichermaßen. (MB)



Hautkontakt mit Epoxidharz: Routinefehler mit lebenslangen Folgen

Ein kurzer Moment der Unachtsamkeit reicht aus, und die beruflichen Einsatzmöglichkeiten können dauerhaft eingeschränkt sein. Der folgende Fall zeigt Ihnen, wie schnell es bei Tätigkeiten mit Epoxidharzen zu einem Hautkontakt und damit zu einer irreversiblen Sensibilisierung kommen kann und welche Konsequenzen daraus entstehen.

Tätigkeit und erste Schwachstellen im Arbeitsschutz

Ein Bodenleger bereitete auf einer Baustelle eine Zwei-Komponenten-Epoxidharzbeschichtung vor. Beim Anmischen der Komponenten trug er lediglich leichte Stoffhandschuhe und kurzärmelige Kleidung. Dabei kam es zu direktem Hautkontakt mit der Harzkomponente an den Unterarmen; eine unmittelbare Reinigung der betroffenen Hautstellen erfolgte nicht.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes wird hier bereits deutlich, wo die kritischen Punkte liegen:

- direkter Kontakt mit einem sensibilisierenden Gefahrstoff,
- keine geeignete persönliche Schutzausrüstung,
- fehlende oder nicht gelebte Hygienemaßnahmen und
- eine nicht ausreichende Unterweisung.

Schnelle gesundheitliche Reaktion mit dauerhaften Folgen

Bereits innerhalb von 24 Stunden entwickelte der Beschäftigte ein ausgeprägtes Hautekzem mit Rötungen, Schwellungen und starkem Juckreiz. Die dermatologische Untersuchung bestätigte eine Kontaktallergie gegenüber Epoxidharzen.

Die Konsequenz ist erheblich: Durch die eingetretene Sensibilisierung darf der Beschäftigte künftig keine Tätigkeiten mehr mit epoxidharzhaltigen Produkten ausführen. Damit ist seine berufliche Einsatzfähigkeit dauerhaft eingeschränkt. Dies stellt eine typische, aber oft unterschätzte Folge von Hautkontakt mit sensibilisierenden Stoffen dar.

Ursachen: Bekannte Risiken wurden nicht ausreichend berücksichtigt

Die Unfallanalyse zeigt ein Muster, das Sie als Arbeitsschutzverantwortlicher sicherlich auch aus Ihrer Praxis kennen werden: Mehrere grundlegende Schutzmaßnahmen wurden nicht umgesetzt. Typische Defizite sind beispielsweise:

- unzureichende persönliche Schutzausrüstung, insbesondere fehlende chemikalienbeständige Handschuhe und Schutzkleidung,
- fehlende oder unzureichende Unterweisung zu den sensibilisierenden Eigenschaften von Epoxidharzen,
- kein konsequent umgesetzter Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegeplan,
- keine klare Vorgabe zur sofortigen Dekontamination bei Hautkontakt.

Beachten Sie: Bei dem Arbeitsunfall handelt es sich nicht um ein außergewöhnliches Ereignis, sondern um ein Zusammenspiel typischer Defizite im Umgang mit Gefahrstoffen.

Welche Maßnahmen in der Praxis konsequent umgesetzt werden müssen

Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich bekannt, müssen aber verbindlich umgesetzt werden:

- Einsatz geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, wie chemikalienbeständige Handschuhe und langärmelige Schutzkleidung,
- regelmäßige, zielgruppenspezifische Unterweisungen,
- Einführung und konsequente Anwendung eines Hautschutzplans,
- Bereitstellung und Nutzung von Wasch- und Dekontaminationsmöglichkeiten,
- Dokumentation von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen sowie arbeitsmedizinische Vorsorge.



Achtung bei Arbeiten mit Epoxidharz auf der Baustelle: Fordern Sie als Arbeitsschutzverantwortlicher geeignete Schutzmaßnahmen konsequent ein!



Fazit

Der Fall macht deutlich, dass Hautkontakt mit Gefahrstoffen kein Bagatelirisiko ist. Sensibilisierungen können bereits nach kurzer Exposition entstehen und sind in der Regel irreversibel. Gerade bei Routinearbeiten besteht die Gefahr, dass Schutzmaßnahmen vernachlässigt werden. Eine funktionierende Sicherheitskultur zeigt sich deshalb dort, wo auch vermeintlich einfache Tätigkeiten konsequent abgesichert werden. Entscheidend ist, dass Schutzmaßnahmen nicht optional sind, sondern selbstverständlich angewendet werden, und das, bevor aus kleinen Nachlässigkeiten dauerhafte Schäden entstehen. (MB)



Sicher durch die Messe-Saison: Die praktische Brandschutz-Checkliste für Aussteller

Im Herbst finden im gesamten Bundesgebiet zahlreiche Messen statt. Ob international in großen Messehallen oder regional auf Hausmessen im Großhandel: Auch Messestände müssen brandschutztechnisch sicher sein.

Wir haben die Checkliste „Messe-Brandschutz“ neu überarbeitet. Nutzen Sie sie, um die Sicherheit Ihrer Messestände zu überprüfen. Bereits im Vorfeld sollte jeder Messestand auf Vollständigkeit und Funktion geprüft werden. Nach den Vorgaben der Messeveranstalter und Hallenbetreiber müssen Messestand, Beleuchtung, Elektroverteilung sowie die ausgestellten Produkte und Materialien brandschutztechnisch bewertet werden. Berücksichtigen Sie insbesondere Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien (z. B. Tablets, Mobiltelefone und Laptops). Unterweisen Sie Ihr Standpersonal zu den Brandgefahren und den geltenden Betriebsanweisungen. Die Checkliste dient Ihnen dabei als praktische Arbeitshilfe und unterstützt Sie dabei, alle wichtigen Anforderungen im Blick zu behalten. (OK)

Checkliste Messe-Brandschutz



Datum: _____ Verantwortlicher Mitarbeiter: _____ Name der Messe: _____
 Messestand-Nummer: _____ Zeitraum der Messe: _____ Ort der Messe: _____
 Lagerort: _____ Messeaufbau: _____ Messeabbau: _____

		Ja	Nein
Allgemein:			
1.	Messestand extern?	☐	☐
2.	Firma externer Messebau:	☐	☐
3.	Ansprechpartner Messebau vor Ort (Mobiltelefon-Nummer):	☐	☐
4.	Standgröße:	☐	☐
5.	Fliegende Bauten vorhanden?	☐	☐
6.	Genehmigungen erforderlich?	☐	☐
7.	Genehmigungen beim Messeveranstalter beantragt?	☐	☐
8.	Bauliche Besonderheiten zum Anmelden:	☐	☐
9.	Brandgefahren am Stand vorhanden (Fremdstoffe, Geräte, Materialien, Lithium-Ionen-Batterien etc.)? Wenn ja, welche:	☐	☐
10.	Messeanmeldung und Standplan vorhanden?	☐	☐
11.	AGB und technische Richtlinien des Messeveranstalters vorhanden?	☐	☐
12.	Standordner vorhanden und aktuell (komplette Standunterlagen, Messeanmeldung, Grundriss, gültige Genehmigungen, Zertifikate, Betriebsanweisung etc.)?	☐	☐
Vor der Messe:			
13.	Messestand komplett? Fehlende Teile: _____ Zu erneuernde Teile: _____	☐	☐
14.	Messestand einsatzbereit und unbeschädigt? Beschädigung: _____	☐	☐
15.	Stromversorgung geprüft, gekennzeichnet und komplett? Fehlende Teile: _____	☐	☐
16.	Beleuchtung geprüft, gekennzeichnet und komplett? Fehlende Teile: _____ Leuchtmittel (inkl. Reserve) vorhanden?	☐	☐
17.	Feuerlöscher gemäß technischen Vorgaben (inkl. Wandhalterung) vorhanden, geprüft und einsatzbereit?	☐	☐
18.	Fluchtwegkennzeichen vorhanden (falls notwendig)?	☐	☐
19.	Bodenbeläge vorhanden, gereinigt und komplett? Zertifikate (Material B1: schwer entflammbar, Prüfprotokolle Elektrik) vorhanden? Falls nein, fehlende Unterlagen:	☐	☐
20.	Vollständige Anmeldung und Bestätigung vom Messeveranstalter vorhanden? Falls nein, fehlende Unterlagen:	☐	☐

Die vollständige Checkliste steht Ihnen zum Download unter www.safetyxperts.de/login zur Verfügung.





„Wie oft muss die Gefährdungsbeurteilung überprüft werden?“

Frage: „Reicht es aus, die Gefährdungsbeurteilung für Gefahrstoffe nur anlassbezogen zu überprüfen, etwa bei Änderungen der Arbeitsbedingungen, nach Arbeits- oder Beinaheunfällen oder bei neuen rechtlichen Anforderungen? Oder ist darüber hinaus eine periodische Überprüfung erforderlich, auch wenn sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben? Und wie ist der Begriff ‚regelmäßig‘ in diesem Zusammenhang praxisgerecht zu verstehen?“

Antwort: Das Arbeitsschutzgesetz legt keine festen Zeitabstände fest, in denen Sie eine Gefährdungsbeurteilung überprüfen oder wiederholen müssen. In der betrieblichen Praxis hat es sich daher bewährt, zwischen einer anlassbezogenen und einer periodischen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung zu unterscheiden.

Eine anlassbezogene Überprüfung ist immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen nicht mehr gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Arbeits- oder Beinaheunfällen, Anzeigen von Berufskrankheiten, tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitsstätte oder der Arbeitsaufgabe sowie bei Änderungen einschlägiger Rechtsvorschriften.



Gefährdungen verändern sich, deshalb müssen Schutzmaßnahmen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit geprüft werden.

Darüber hinaus ist eine regelmäßige, periodische Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sinnvoll. In der Praxis hat sich hierfür ein jährlicher Rhythmus etabliert. Dabei gilt jedoch, dass Sie die Gefährdungsbeurteilung nur dann tatsächlich wiederholen oder anpassen müssen, wenn sich maßgebliche Veränderungen ergeben haben.

Der Begriff „regelmäßig“ ist somit nicht als starres Zeitintervall zu verstehen, sondern als Kombination aus systematischer, turnusmäßiger Überprüfung und einer konsequenten Anpassung bei relevanten Anlässen. (MB)



„Dürfen Beschäftigte kleinere Elektroarbeiten selbst durchführen?“

Frage: „Bei uns stellt sich immer wieder die Frage, welche elektrotechnischen Tätigkeiten Beschäftigte selbst übernehmen dürfen. Typische Beispiele sind der Austausch von Leuchtmitteln, das Anschließen von Geräten oder kleinere Reparaturen an Leitungen und Steckverbindungen. Wo ist die Grenze, und ab wann ist eine Elektrofachkraft zwingend erforderlich?“

Antwort: Entscheidend ist, dass Sie klare Zuständigkeiten festlegen und diese auch kommunizieren. Grundsätzlich gilt: Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass Beschäftigte gar keine Tätigkeiten übernehmen dürfen.

Ein klassisches Beispiel ist der Austausch von Leuchtmitteln. Diese Tätigkeit kann in vielen Fällen durch unterwiesene Personen erfolgen – vorausgesetzt, die Rahmenbedingungen sind eindeutig geregelt. Dazu gehört, dass die Beschäftigten wissen, wie sie die Anlage spannungsfrei schalten, welche Leuchtmittel verwendet werden dürfen und wann sie die Tätigkeit abrechnen müssen. Das gilt jedoch nicht generell für das Wechseln von Leuchtmitteln. Es gibt Lampen mit unkritischen Fassungen, aber auch unsichere Systeme (z. B. E27- oder gar E40-Fassungen). Das muss die verantwortliche Elektrofachkraft entscheiden. Problematisch wird es immer dann, wenn aus solchen einfachen Tätigkeiten „nebenbei“ weitergehende Arbeiten entstehen. Das Anschließen von Leitun-

gen, das Öffnen von Geräten oder das Beheben vermeintlich kleiner Defekte gehört eindeutig nicht mehr dazu. Diese Grenzen sollten möglichst eindeutig definiert werden, z. B.: „Es dürfen keine Geräte geöffnet werden.“



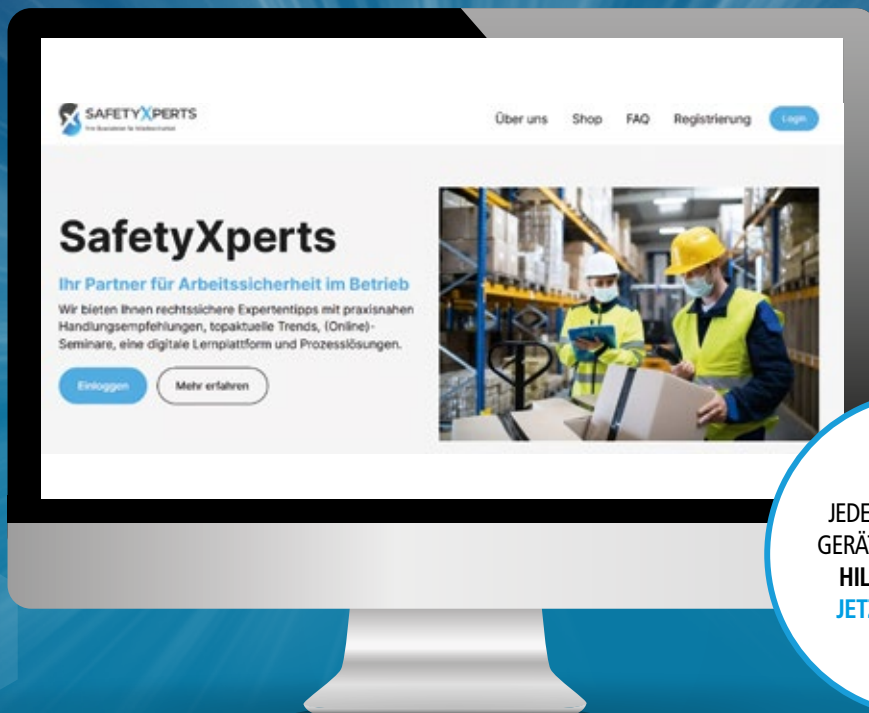
Die Grenzen zwischen erlaubten Hilfstätigkeiten und elektrotechnischen Arbeiten müssen eindeutig festgelegt sein.

Für die Praxis bedeutet das: Führen Sie zunächst für alle infrage kommenden Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung durch. Definieren Sie anschließend eindeutig, welche Tätigkeiten erlaubt sind und welche nicht. Halten Sie diese Regelungen in einer Betriebsanweisung fest und unterweisen Sie die Beschäftigten entsprechend.

Alles, was darüber hinausgeht, muss durch eine Elektrofachkraft erfolgen. So vermeiden Sie Unsicherheiten und gefährliche Improvisationen. (WB)



NUTZEN SIE IHREN EXKLUSIVEN ONLINEBEREICH



JEDERZEIT VON ALLEN
GERÄTEN AUF ARBEITS-
HILFEN ZUGREIFEN
JETZT ANMELDEN!



**Nutzen Sie den Onlinebereich
auch mobil und stöbern
Sie durch die Updates:
safetyxperts.de/login**



Arbeitshilfen: Muster, Vorlagen, Checklisten

In jeder Ausgabe weisen wir auf Arbeitshilfen zum Download hin. Diese finden Sie hier bequem per Schlagwortsuche. Mit diesen praktischen Lösungen arbeiten Sie schneller und fehlerfrei.



Archiv: Ihre Ausgaben

Digital und auf allen Geräten können Sie auf die bisher erschienenen Ausgaben bequem zugreifen – nichts geht verloren!



Newsfeed: Aktuelle Beiträge

Bleiben Sie stets über aktuelle Themen und wichtige Änderungen im Arbeitsschutz informiert.

Impressum

Verleger: SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG • Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Telefon: 0228/95 50 160 • Fax: 0228/36 96 480 • Internet: www.safetyxperts.de • E-Mail: kundenservice@safetyxperts.de • Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn • ISSN 2199-2991 • Erscheinungsweise: 34 x pro Jahr • Herausgeber und redaktioneller Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn • Produktmanagement: Annika Ljungström, Bonn • Autoren: Oliver Kienzler (OK), Villingen-Schwenningen; Werner Böcker (WB), Hamm; Dr.-Ing. Mikko Börkircher (MB), Neukirchen-Vluyn • Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen • Druck: Warlich Druck, Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim • Kundenservice in der Schweiz: Kundenservice VNR.CH • 9024 St. Gallen • Telefon: 071/31 16 270 •

Telefax: 071/31 40 610 • E-Mail: kundenservice@vnr.ch • Alle Angaben in „Sicherheit im Betrieb“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. • © 2026 by SafetyXperts, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau

Bildnachweise: Titelbild: AdobeStock Dragana Gordic; Seite 3: Oliver Kienzler; Seite 4: AdobeStock Dmitrii Suslov KI.; Seite 5: AdobeStock Pixel-Shot; Seite 7: AdobeStock Masque; Seite 8: AdobeStock_Doralin Samuel-Wirestock; Seite 10: AdobeStock magele-picture, AdobeStock garth

Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier.

Dieser Fachnewsletter richtet sich gleichermaßen an weibliche und männliche Leser. Aus Gründen der Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise (z. B. Unternehmer, Mitarbeiter) gewählt. Diese schließt stets alle Geschlechterformen mit ein.





Weniger Herzinfarkte, aber kein Grund zur Entwarnung

Die gute Nachricht: Die Zahl der Herzinfarkte ist in Deutschland zwischen 2017 und 2024 um rund 14 % gesunken. Die weniger gute: Gleichzeitig nehmen zentrale Risikofaktoren wie Bluthochdruck und Diabetes weiter zu, also genau die Erkrankungen, die Herzprobleme begünstigen. (Quelle: Gesundheitsatlas Deutschland, wissenschaftliches Institut der AOK)

Die Förderung der individuellen Herzgesundheit gehört nicht zu Ihren Kernaufgaben als Verantwortliche. Ihr Fokus liegt vielmehr auf der Gestaltung gesunder Arbeitsbedingungen, indem Sie arbeitsbedingte Einflussfaktoren erkennen und beeinflussen. In Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt leisten Sie auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Gesundheit der Beschäftigten. (MB)



**In der nächsten
Ausgabe lesen Sie:**

**Betreiberpflichten im Brandschutz – So vermeiden
Sie Fehler und schaffen Sicherheit**

**PFAS in Feuerlöschschäumen: Was Sie zum Aus-
stieg und zur Umstellung wissen müssen**

**Funken mit Folgen? Die wichtigsten Schutzmaß-
nahmen auf einen Blick**



SAFETYXPERTS

Ihre Spezialisten für Arbeitssicherheit